

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
rentamt zu Tharandt.

Postcheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, während 6 Uhr für den folgenden Tag. / Beigangspreis bei Selbstabholung
im Amtsschreiber wöchentlich 20 Pf., monatlich 9 Pf., vierwöchentlich 2,20 Pf.;
die letzte Abrechnung wöchentlich 30 Pf., vierwöchentlich 2,40 Pf.;
bei den deutschen Postanstalten vierwöchentlich 2,80 Pf. ohne Zustellungsgebühr.
Bei Postkantinen, Poststellen sowie untere Postämter und Geschäftsstätten nehmen
zusätzliche Verschickungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt — Streik oder ähnlichen
gesetzlichen Sitzungen der Behörde der Zeitungen, der Zeitungen über die
Zeitung oder auf Aufhebung des Beauftragten — werden
die Zeitungen in den obengenannten Zeiten keine Ausgabe, falls die
Zeitung verboten ist, in beschränktem Umfang oder nicht erlaubt. Einzel-
heiten der Nummer 10 Pf. / Ausgaben sind nicht verbindlich zu
fordern, sondern, sobald es den Verlust, die Schädigung oder die Entfernung
der Zeitungen durch die Behörde unterdrückt ist. / Zeitungserstellung: Berlin 1812.

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das
Forstamt zu Tharandt.

Mitgliedsrechte: Amt Wilsdruff Nr. 6.

sowie für das Forst-

amt zu Tharandt.

Feiertagszeit. Pf. für die eingesetzten Stempelstellen oder deren Raum,
Lokalzeit. Pf. Reklame. Pf. alle mit 1% Zuzugszuschlag. Zeitungs- und Lokalzeitungen
und Lokalzeitungen mit 50% Aufschlag. Bei Weiterleitung und Verbreitung
entprechender Nachrufe. Beliebtheitserklärungen im amtlichen Teil einer von Behörden
die Spalte 50 Pf. 25 Pf. / Nachweissatz- und Erfüllungsbild 20 bis
30 Pf. / Zeitung als Universitätsblatt steht jedes Reklamematerial auf.
Anzeigenentnahmen bis zu 100 Tausend. / Beliebtheitserklärung des Zeugfests 5 Pf.
in die Polizeihaus Aufschlag. / Für das Schreiben der Anzeigen an bestimmten
Lagen und Plätzen wird eine Besetzung gezeigt. / Einige Polizeibüros 25%
Aufschlag vom Rabatt. / Die Reklame und Reklame haben nur bei Durch-
zahlung Kosten 20 Tausend. / Längeres Ziel, gerichtliche Erziehung, ge-
meinsame Anzeigen werden. / Feiertage bestimmen die Berechnung des Brutto-Jahres-
gewerbes. / Gehen nicht so frühen ausreichend oder allgemein das Geschäftswert
Wilsdruff vereinbart ist, als es als berechnet durch Mindeste der Richtigkeit, kann
nicht der Anspruch innerhalb 5 Tagen, vom Rechnungstage an, abweichen erkennt.

78. Jahrg.

Nr. 43.

Freitag den 21. Februar 1919.

Amtlicher Teil.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919
(R. G. Bl. Seite 31) wird folgendes bestimmt:

1. Alle in § 1 der Verordnung aufgeführten Schußwaffen (Gewehre, Karabiner — Dammenswerter) sowie Munition aller Art zu Schußwaffen sind innerhalb 14 Tagen nach Erlass dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern.

Personen, die nach Ablauf dieser Frist in das sächsische Staatsgebiet zu ziehen haben, haben

die Ablieferungspflicht unverzüglich nachzukommen.

2. Die Ablieferung hat in Dresden an die Polizeidirektion und deren Wachen, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung an die Stadträte (Polizeiamt) und deren Polizeiwachen, in den übrigen Orten an die Gemeindebehörden zu erfolgen. Die Amtshauptmannschaften haben die abgelieferten Stücke in Sammelfindungen an die Amtshauptmannschaften weiterzugeben. Von den Behörden, an die die Ablieferung erfolgt, sind mit fortlaufender Nummer versehene Empfangsbestätigungen auszustellen, über die ein Verzeichnis aufzuführen ist, in das zu jeder Nummer Name und Wohnung des Abliefernden einzutragen werden muss. Die abgelieferten Stücke, an denen die entsprechende Nummer in handschriftlicher Weise (womöglich mit Draht befestigt) anzubringen ist, sind in einem gegen Gußraum und Driedraht hinreichend geschützten Amtsschrank aufzubewahren, bis von der Landeszentralbehörde weitere Verfügung getroffen wird. Im Falle von Unruhen sind die Aufbewahrungsräume mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen Plünderung zu schützen. Eine Entschädigung für die in behördliche Verwahrung genommenen Gegenstände wird nicht gewährt.

3. Von der Ablieferungspflicht sind befreit:

hinsichtlich der Dienstwaffen oder Jagdgewehre nebst der dazu gehörigen Munition

a) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen nach ihrem Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Forstbeamte, Militärpersonen).

b) die Inhaber von noch nicht abgelaufenen deutschen Jagdscharten,

c) die nach §§ 3 und 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigten Personen;

hinsichtlich der Waffen und Munition, zu deren Besitz ihnen besondere Genehmigung

erteilt ist.

d) die Inhaber von Waffenscheinen der Kreishauptmannschaften,

e) bis auf weiteres Schützenvereinen und Militärvereine, die die Genehmigung zum Besitz von Waffen haben. Die Vorsteher dieser Vereine haben für unbedingte sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auch haben sie vor unter Ziffer 2 bestimmten Ablieferungsbehörden binnen 14 Tagen Verzeichnisse derjenigen ihrer Mitglieder einzureichen, die Waffen besitzen, hierbei auch Zahl und Gattung dieser Waffen genau anzugeben.

Endlich kann in besonderen Fällen vertrauenswürdigen Personen von den Polizeibehörden (in Dresden von der Polizeidirektion, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadträten — Polizeiamtern), in den übrigen Orten von den Amtshauptmannschaften) ein Erlaubnischein zum Besitz (nicht Tragen) von Waffen erteilt werden. Insbesondere können für Schußwaffen, die familiengeschichtlichen, künstlerischen oder historischen Wert haben, solche Erlaubnischeine ausgestellt werden.

4. Die Überlassung von Schußwaffen und Munition an Personen, die nicht unter Ziffer 3a—e fallen, ist bis auf weiteres nicht nur den Waffenhändlern und Trödlern, sondern auch allen anderen Personen verboten. Die Berechtigung zum Besitz von Schußwaffen und Munition gemäß Ziffer 3a—c ist vor der Überlassung durch Kauf, Tausch oder Schenkung sorgfältig zu prüfen, nötigenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde.

5. Die Hauseigentümer oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, von dem Vorhandensein nicht angemeldeter Waffen in ihren Grundstücken der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Polizeibehörden sind zu Haussuchungen berechtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, dass Waffen verheimlicht werden. Die militärischen Sicherheitsorgane sind hierbei zur Unterstützung der Polizei verpflichtet.

7. Auf die rechts- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die das Waffentragen und das Schießen unter Strafe stellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Zu widerhandlungen gegen Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe verübt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Dresden, am 14. Februar 1919.

158 a/b II A.

Ministerium des Innern. Justizministerium.

Ministerium für Militärwesen.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 2086 (Zweitausendsechshundertachtzig) aus den Farbwirken in Höchst a. M. ist wegen bakterieller Verunreinigung zur Einsicht bestimmt worden.

Dresden, am 18. Februar 1919.

288 IV M

Ministerium des Innern.

Abgabe ab 22. Februar des angemeldeten

Wilsdruff, am 20. Februar 1919.

Kaffee-Ersatzes.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Ein Mordanschlag auf Clemenceau.

Die erste Interpellation.

Auch die Nationalversammlung hat nun Herrn Erzberger auf der Menüre gegeben und sich davon überzeugen können, dass er eine gute Klimpe zu führen versteht. Noch unter dem niederschmetternden Eindruck der letzten Sachenstillschlusserklärung ging sie am Dienstag an die Handlung über die Interpellation der Deutschen Volkspartei, deren Wortlaut sich auf die Vorlegung einer Denkschrift über die bisher von der Waffenstillstandskommission geführten Verhandlungen befristet, deren Begründung durch den Abg. Voegeler sich indessen zu einem Generalstreit gegen den Vorsitzenden der Kommission, eben den Reichsminister Erzberger, auswuchs. Dem Redner, einem Generaldirektor aus der rheinischen Schwerindustrie, möchte es nicht um persönlichen Streit zu handeln; dazu stand und steht jetzt wirklich zu viel auf dem Spiel. Aber je mehr er auf die beiden Hauptfragen eingang, die ihm am Herzen liegen: die Auslieferung der deutschen Handelsflotte und die Beleidigung der Koblenz- und Erztragen in den Verträgen mit unseren Freunden, desto mehr nahmen seine Ausführungen eine persönliche Färbung an, bis ein ungeheurem Entzündungsfürst unter den Mehrheitsparteien ihn am Weiterreden verhinderte. Nur mit großer Mühe konnte Redfleisch Fehrbach ihm wieder Gehör verschaffen. Beifallsch. Jemand rief in der Erregung zu lebhaftem Temperamentsausbrüchen hinreihen lädt. Aber auch die Freunde des Interpellanten werden die Empfindung geahnt haben, dass er sich dabei zu weit dat hinreihen lasse, doch er namentlich an der Laihache unserer Niederlage vorbeigegangen ist — obwohl sie doch wirklich der einzige Schlüssel zum Verständnis unserer traurigen Gesamtlage ist und bleibt wird.

Um diese Laihache wurde er allerdings durch Herrn Erzberger sofort in recht unjäger Weise erinnert. Nach der oft bewährten Methode, das die beste Verteidigung der Sieb ist, ging der Angegriffene mit schwunglosen Unterschieden zur Abrednung mit der rheinisch-westfälischen Wrohnbudstrie über, der er ihr Sündenregister gegenüber der belgischen Industrie und den belgischen Arbeitlosen vorhielt und gab den Vorwurf, dass er sich bei den lebenswichtigsten Fragen, die in Trier auf der Konferenz standen, nicht ausreichend mit Sachen- und Meinungs- auf die Interpellanten zurück. Sie hätten ihm

Herrn Hugo Stinnes als Ratgeber aufdrängen wollen, einen Mann, den er den Freunden gerade wegen seiner Mitbeteiligung an den belgischen Vorgängen unmöglich hätte präsentieren können. Mit dem Terrorismus der Schwerindustrie sei es aber vorbei, für immer vorbei. Mit Sachverständigen habe er sich Tag für Tag umgeben, und wenn einer einmal nicht rechtzeitig zur Stelle war, dann habe das nicht an ihm, sondern an den Verkehrsverhältnissen gelegen. Das Marshall-Dictum vor dem November einen entzündungsfreien Frieden angeboten, dann aber, auf die Kunde von der Revolution in Deutschland, sofort ganz andere Seiten aufgezogen habe, sei ein ausgelegter Schwindel. Selbst ohne die von unserer Heeresleitung gewünschten und zum Teil auch erreichten Mildnerungen der November-Bedingungen sei er ermächtigt worden, den ersten Waffenstillstandsvertrag zu unterschreiben — und da sollte er sich scheuen, die Verantwortung für das Geschehene zu übernehmen! Wer von der Aussiedlung unserer Handelsflotte spreche, mache sich einer Schlagwidererklarung schuldig; er wäre nur, dass die deutschen Schiffe der Kontrolle der Alliierten unterstellt werden sollen. Sinnen vierzehn Tagen müsse die Finanzierung der Lebensmittel gelöst seien, wenn wir uns nicht diese Hilfe überwamt verschaffen und damit eine regelrechte Hungersnot über unser Volk heraufbeschwören wollen. Hier habe ebenso wie die deutsche Arbeit so auch das deutsche Kapital seine verdammte Wlist und Schuldigkeit zu tun, und wenn der Regierung nicht genügend treuer Beistand vom Deutschen Hand zur Verfügung gestellt werde, dann werde sie zu Zwangsmakrallen greifen. Wenn jeder Deutsche seine Schuldigkeit tue, brauchen wir den Glauben an die Zukunft unseres Volkes nicht zu verlieren.

Ein unbestritten Erfolg, das unterliegt gar keinem Zweifel. Herr Erzberger ging zuweilen bis hart an die Grenzen des Parlamentarischen, er legte auf den groben Klop einen großen Keil und brachte damit das Haus in Weimar begreiflicherweise noch ungleich mehr auf seine Seite als früher die hohen Verhandlungen am Königspalast in Berlin. Die nach ihm sprachen, Müller-Breslau von den Mehrheitssozialisten, Gröber vom Zentrum und Hausherrn von den Demokraten, brauchten ihm also gar nicht mehr wunderlich heilig zu sekundieren; es ging auch so. Dem Interpellanten ludte nach ihnen der Redner der Rechten, Herr v. Graefe, mit der Waffe des Witzes zu Hilfe zu kommen, aber sie erwies sich an diesem Tage denn doch als zu leicht, und als schließlich auch dagegen

nach Herr Scheidemann noch trug zur Wette legte, was der Ausgang des Krieges für diesmal vollends entschieden. Es bedurfte wahrhaftig keiner besonderen Abstimmung. Der Angriff war abgeschlagen.

Angriff und Abwehr.

Aus dem uns vorliegenden ausführlichen Verhandlungsbericht über die zehnte Sitzung der Nationalversammlung geht hervor, dass es sich da schon mehr um ein reguläres Rededuell gehandelt hat. Duellanten waren Erzberger und Voegeler, Sekundanten v. Graefe und Scheidemann, gleichsam als Unparteiischer fungierte der Abg. Gröber. Steilen wir, der besseren Übersicht wegen, Angriff und Abwehr gegenüber:

Dr. Voegeler hält Erzberger vor, dass er Sachverständige der Koblenz- und Luxemburg nicht augesogen habe. Erzberger erwidert, dass er in Luxemburg überhaupt nicht gewesen ist; in Trier aber waren 30 Sachverständige anwesend. Nur Hugo Stinnes fehle. „Ich habe“, fügte Erzberger hinzu, „seine Abberufung durchgesetzt, weil ich unseren Freunden als Sachverständigen nicht einen Haken anbieten konnte, der an der Ausbeutung Belgien so hervorragend beteiligt gewesen ist wie Herr Hugo Stinnes, und der vor allen Dingen die hauptreibende Kraft gewesen ist bei der Verschleppung der belgischen Arbeitslosen, die so unheuer viel böses Blut gemacht hat.“

Bezüglich der Stellung unserer Flotte unter die Kontrolle der Alliierten erklärt Erzberger:

„Wir könnten den Waffenstillstand nicht daran scheitern lassen, dass wir die Schiffe nicht zur Verfügung stellten. Unser Volk darf nicht verhungern. Um unser Volk über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte hinzuzuführen, müssen einmal unsere Arbeiter das Ihre tun, um Waren für die Ausfuhr zu schaffen, und dann müssen die Kapitalisten ihre freuden Werte dem Deutschen Reich zur Verfügung stellen, und zwar in einem solchen Massen, dass wir, vor dem Hungerjahr vor der Ernte gerettet sind. Au Arbeit und Kapital geht der Ruf, das Glück eingeschenkt, um unser Volk vor dem Untergang zu retten. Wenn der Appell der Regierung keine Wirkung hat, wenn fremdes Kapital in deutschem Besitz nicht genügend zur Verfügung gestellt wird, muss sich die Regierung vorbehalten, Zwangsmassnahmen zu ergreifen.“